



**Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen
(Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV)
Checkliste für die Mitgliedstaaten**

Nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen mit dem Binnenmarkt vereinbar. Nach Artikel 108 AEUV muss jedes Beihilfevorhaben der Mitgliedstaaten bei der Kommission angemeldet werden; die Kommission überprüft, ob die Naturkatastrophe, die zur Rechtfertigung für die Beihilfe genannt wird, stattgefunden hat.

Von Naturkatastrophen verursachte Notfallsituationen erfordern umgehendes Handeln der Bewilligungsbehörden. Es ist daher wichtig, eine rasche Umsetzung der geplanten Beihilfemaßnahmen zu gewährleisten. Die vorliegende Checkliste soll den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der einschlägigen Entscheidungspraxis der Kommission indikative Leitlinien zu den Informationen an die Hand geben, die der Kommission zu übermitteln sind, um das Anmelde- und Genehmigungsverfahren für die Beihilfen zu vereinfachen, zu verdeutlichen und zu beschleunigen.

- **Teil I der Checkliste betrifft die Anmeldung von Beihilferegelungen nach dem Eintritt einer bestimmten Naturkatastrophe.**
- **Teil II dieser Checkliste betrifft die Anmeldung von „Ex-ante“-Regelungen für bestimmte Arten von Naturkatastrophen.** Solche Regelungen werden im Voraus bei der Kommission angemeldet und bieten einen allgemeinen Rahmen für die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die in der Zukunft durch eine oder auch mehrere bestimmte Arten von Naturkatastrophen entstehen. Beim Eintritt einer Naturkatastrophe, die von einer Ex-ante-Regelung abgedeckt wird, ist dann keine weitere Einzelanmeldung mehr erforderlich. Ex-ante-Regelungen sind allerdings mit einer ereignisbezogenen Ex-post-Berichterstattungspflicht verbunden, in deren Rahmen der Mitgliedstaat dazu verpflichtet ist, die Kommission über die genaue Anwendung der Regelung beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu informieren. Ex-ante-Regelungen können für Naturkatastrophen genehmigt werden, bei denen ein Rückgriff auf die gängige Entscheidungspraxis der Kommission möglich ist (z. B. Erdbeben, Lawinen, Erdbeben und Überschwemmungen).
- **In Teil III der Checkliste geht es um die Informationen, die bei der Ex-post-Berichterstattung über Beihilfen im Rahmen von Ex-ante-Regelungen übermittelt werden müssen.**

Diese Checkliste ist nicht verbindlich. Die Mitgliedstaaten können sie jedoch als Leitfaden für die Erstellung ihrer Anmeldungen verwenden.¹ Die **Anmeldung** der Mitgliedstaaten erfolgt

¹ Bei diesem Leitfaden handelt es sich um ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, das ausschließlich der Information dient. Er gibt weder den offiziellen Standpunkt der Kommission zu dem hier behandelten Thema wieder noch greift er einem solchen vor. Der Leitfaden soll keine Aussage über die Rechtslage treffen und greift der Auslegung der Bestimmungen des AEUV durch den Europäischen Gerichtshof oder das Gericht der Europäischen Union nicht vor.

über das normale Anmeldeverfahren (Übermittlung über SANI der **einschlägigen Formulare**², die der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 als Anhang I beigelegt sind). Beim Ausfüllen des Anmeldeformulars können **die in dem entsprechenden Teil dieser Checkliste (Teil I oder Teil II) genannten Informationen herangezogen werden.**

Für die ereignisbezogene **Berichterstattung** im Rahmen von Ex-ante-Regelungen werden die Mitgliedstaaten gebeten, **Teil III der Checkliste zu verwenden**³.

Bitte beachten Sie auch die besonderen Vorschriften für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen zugunsten von Betrieben des Sektors Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von Anhang I AEUV fallen⁴, sowie zugunsten von Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵.

TEIL I – Anmeldung von Beihilferegulungen nach Eintritt einer bestimmten Naturkatastrophe

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, Beihilferegulungen zur Beseitigung von Schäden, die durch eine bestimmte, bereits eingetretene Naturkatastrophe entstanden sind, bei der Kommission anzumelden. In einem solchen Fall müssen die Mitgliedstaaten das normale Anmeldeverfahren (über SANI) befolgen, und die Beihilfe darf erst nach Genehmigung der angemeldeten Regelung durch die Kommission gewährt werden.

Im Folgenden sind in Anlehnung an die Erfahrungen aus vergangenen Beschlüssen der Kommission verschiedene Elemente aufgeführt, die in solchen Anmeldungen enthalten sein sollten. Dabei handelt es sich um eine indikative Liste, die an die Besonderheiten jeder einzelnen Regelung angepasst werden muss.

1. Sachverhalt

1.1. Art des Ereignisses

Bitte machen Sie genaue Angaben zu der bestimmten Naturkatastrophe. Sollte es sich um eine Reihe von Ereignissen handeln, beschreiben Sie bitte ausführlich den Zusammenhang zwischen ihnen (z. B. extrem starke Regenfälle haben zu einem erhöhten Flusswasserpegel geführt; der erhöhte Flusswasserpegel hatte Überschwemmungen zur Folge, die wiederum Erdbeben verursacht haben usw.). Bitte übermitteln Sie alle relevanten Unterlagen und insbesondere einen offiziellen Bericht, der die Schwere des Ereignisses aufzeigt.

² Teil I des Anmeldeformulars (Allgemeine Angaben) und bei Betrieben des Sektors Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von Anhang I AEUV fallen, das Formular III.12.N (Fragebogen zu Beihilfen für den Ausgleich von Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung oder landwirtschaftlichen Produktionsmitteln) sowie bei Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor das Formular III.14 (Fragebogen staatliche Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor).

³ Diese ereignisbezogene Berichterstattung muss getrennt von der Berichterstattung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) betrachtet werden.

⁴ Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1).

⁵ Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10).

Wann ist die Naturkatastrophe eingetreten?

1.2. Anerkennung als „Naturkatastrophe“ durch den Mitgliedstaat

Ist das Ereignis nach nationalem Recht als Naturkatastrophe anerkannt worden?⁶ Bitte geben Sie an, wann diese Anerkennung stattgefunden hat, und übermitteln Sie eine Kopie der einschlägigen Dokumente.

Liegt eine Skala zur Einstufung der Schwere von Naturkatastrophen vor, erläutern Sie diese bitte und legen Sie die objektiven Kriterien für die Bewertung dar.

Handelt es sich um eine „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002⁷ des Rates?

Ist ein Antrag auf Unterstützung aus dem (von der Generaldirektion Regionalpolitik verwalteten) Solidaritätsfonds der Europäischen Union gestellt worden? Was ist der aktuelle Stand/das Ergebnis dieses Antrags?

Bitte geben Sie an, welche Art von meteorologischen Daten oder Berichten berücksichtigt wurden (z. B. Niederschlag in mm/m², Diagramme, Fotos). Die Daten sollten möglichst vom nationalen Wetterdienst oder einer anderen anerkannten zuständigen Stelle stammen.

Sollte in den letzten Jahren in derselben Region bzw. denselben Regionen mehr als einmal eine solche Naturkatastrophe (oder ähnliche Ereignisse, die nicht als Naturkatastrophe eingestuft wurden) stattgefunden haben, vergleichen Sie das aktuelle Ereignis bitte mit diesen vergangenen Ereignissen und beurteilen Sie dessen Schwere.

1.3. Von der Regelung erfasstes Gebiet

Bitte definieren Sie eindeutig das von der Regelung erfasste Gebiet (gesamtes Land, Region). Wie und auf welcher Grundlage wurde dieses Gebiet definiert?

Bitte übermitteln Sie eine umfassende Liste der betroffenen Regionen oder Gemeinden, möglichst unter Verwendung der Klassifikation der Fördergebietskarten (NUTS-2-/NUTS-3-Ebene).

Folgende Informationen wären hilfreich: betroffene Bevölkerung (auch als Anteil an der Gesamtbevölkerung des betroffenen Landes/der betroffenen Gegend), Art der betroffenen Wirtschaftstätigkeiten, wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Region(en) für das BIP des Landes, Landkarten, die die Lage der betroffenen Gebiete veranschaulichen.

Handelt es sich um eine grenzübergreifende Naturkatastrophe (d. h. ist sie auch von benachbarten Ländern zur Naturkatastrophe erklärt worden)?

1.4. Ausmaß der Schäden

Bitte schätzen Sie das Ausmaß der von der Naturkatastrophe verursachten Schäden. Wie und auf welcher Grundlage wurde das Ausmaß des Schadens definiert?

⁶ Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Anerkennung nach nationalem Recht zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung der Kommission nicht verbindlich ist (die Kommission trifft ihren Beschluss bezüglich der Anerkennung eines bestimmten Ereignisses als „Naturkatastrophe“ und der Anwendung von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV nach Maßgabe ihrer eigenen Praxis und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofs).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

2. Rechtsgrundlage

2.1. Allgemeine Rechtsgrundlage

Bitte geben Sie an, ob eine allgemeine Rechtsgrundlage vorliegt, d. h. ein allgemeines Gesetz über die im Fall von Naturkatastrophen zu ergreifenden Maßnahmen. Bitte legen Sie Kopien der relevanten Unterlagen vor.

2.2. Spezifische Rechtsgrundlage

Bitte geben Sie an, ob eine spezifische Rechtsgrundlage vorliegt, d. h. eine Durchführungsverordnung zu dem allgemeinen Gesetz oder ein detailliertes Programm, das die Methode zur Berechnung der Schäden festlegt, usw. Bitte legen Sie Kopien der relevanten Unterlagen vor.

Bitte geben Sie an, ob die Rechtsgrundlage auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet wurde.

3. Empfänger

3.1. Art der Empfänger

Sofern im Rahmen der Regelung auch Privatpersonen ohne wirtschaftliche Tätigkeit Beihilfen erhalten können, unterscheiden Sie bitte eindeutig die für diese geltenden Voraussetzungen von den für Unternehmen oder Privatpersonen mit wirtschaftlicher Tätigkeit geltenden Voraussetzungen. Beihilfen zugunsten von Privatpersonen (z. B. evakuierte Familien) stellen, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

Deckt die Maßnahme auch große Unternehmen, KMU oder Kleinstunternehmen ab?

Gelten spezielle Voraussetzungen für KMU oder andere Arten von Empfängern?

3.2. Auswahl der Empfänger

Wie werden die Empfänger ausgewählt (z. B. auf der Grundlage eines Beihilfeantrags, der innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt der Naturkatastrophe einzureichen ist)?

Ist gewährleistet, dass alle Antragsteller eine Beihilfe erhalten? Wenn nicht, was sind die Kriterien für die Gewährung der Beihilfe, falls die Zahl der Anträge das Budget übersteigt (chronologische Abfolge der Antragstellung, proportionale Reduzierung des Beihilfebetrags pro Empfänger zur Berücksichtigung neuer Antragsteller, sonstige)?

3.3. Anzahl der Empfänger

Bitte geben Sie die geschätzte Anzahl der Beihilfeempfänger an. Wenn möglich, geben Sie die Anzahl jeder Art von Empfängern in jedem betroffenen Gebiet an (z. B. in Region A: 10 große Unternehmen, 15 KMU und 20 Kleinstunternehmen).

Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung keine erschöpfende Liste der Empfänger vorliegt oder sich deren Anzahl noch erheblich verändert, sollte der Kommission baldmöglichst innerhalb des in der Anmeldung festgelegten Zeitrahmens und spätestens bei Einreichung des Jahresberichts eine umfassende Liste übermittelt werden.

3.4. Von der Regelung erfasste Wirtschaftszweige

Bitte geben Sie im Einzelnen an, auf welche Wirtschaftszweige sich die Regelung erstreckt (Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen, nur in bestimmten oder gerade nicht in bestimmten Wirtschaftszweigen?).

Bitte geben Sie an, ob die Regelung angesichts der besonderen Vorschriften für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor und für Betriebe des Sektors Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von Anhang I AEUV fallen, auch diese beiden Wirtschaftszweige abdeckt oder aber eine separate Regelung für einen oder beide dieser Sektoren bei der Kommission angemeldet wurde oder angemeldet werden soll.

Falls bestimmte Wirtschaftsbereiche ausgenommen sind, ist dafür eine sektorspezifische Regelung geplant?

4. Anmeldefrist und Laufzeit

Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Naturkatastrophe bestehen. Dies ist einfacher nachzuweisen, wenn die Beihilfe innerhalb eines „angemessenen“ Zeitraums nach Eintritt der Naturkatastrophe angemeldet wird⁸.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Regelung ein „Durchführungsverbot“ enthält, das klar vorgibt, dass Beihilfen erst nach Genehmigung der angemeldeten Regelung durch die Kommission gewährt werden dürfen.

Bis wann dürfen Empfänger einen Antrag auf Ausgleichsleistungen für die durch die bestimmte Naturkatastrophe verursachten Schäden stellen?

Bis wann können Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährt werden? Bitte beachten Sie, dass die Kommission nur Regelungen mit beschränkter Laufzeit genehmigt⁹.

Bis wann können die Empfänger Beihilfezahlungen erhalten, die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährt wurden?¹⁰

⁸ Z. B. genehmigt die Kommission bei Beihilfen für die Landwirtschaft in Ermangelung eines speziellen Rechtfertigungsgrundes keine Beihilfevorhaben, die mehr als drei Jahre nach Eintritt des Ereignisses vorgeschlagen werden (siehe Randnummer 119 der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013); Beihilfemaßnahmen im Fischerei- und Aquakultursektor müssen der Kommission innerhalb eines Jahres nach dem betreffenden Ereignis gemeldet werden (Randnummer 4.4 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor).

⁹ Bis zu sechs Jahre für Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe und andere Wirtschaftszweige (vgl. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags in ihrer geänderten Fassung (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) und Randnummer 7.2 von Teil I des Standardformulars für die Anmeldung staatlicher Beihilfen, das dieser Verordnung als Anhang beigefügt ist); bis zu sieben Jahre für Beihilfen zugunsten des Agrarsektors (im Einklang mit Abschnitt VIII.B der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013).

¹⁰ Z. B. bei Beihilfen für die Landwirtschaft genehmigt die Kommission in Ermangelung eines speziellen Rechtfertigungsgrundes keine Beihilfen, die mehr als vier Jahre nach Schadenseintritt ausgezahlt werden sollen (siehe Abschnitt V.B.1 der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013).

5. Mittelausstattung und Finanzierung

Bitte geben Sie die geschätzte Gesamtmittelausstattung der Regelung an sowie eine geschätzte Aufschlüsselung pro Jahr (bei Laufzeiten, die ein Jahr überschreiten) und pro Tranche (falls die Beihilfe in Tranchen ausgezahlt wird).

Sofern die Mittelausstattung zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung noch nicht endgültig festgelegt wurde, sollten die verfügbaren Daten sobald wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und spätestens bei Einreichung des Jahresberichts übermittelt werden.

Wie wird die Beihilfe finanziert? Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Gemeinde finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar.

Wird die Regelung aus den Strukturfonds/dem Kohäsionsfonds kofinanziert?

Wenn ja, bitte bestätigen Sie, dass die für diese Fonds geltenden Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates („Strukturfondsverordnung“) eingehalten werden.

Wird die Regelung aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union kofinanziert?

Wenn ja, bitte bestätigen Sie, dass die für diesen Fonds geltenden Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002¹¹ des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union sowie die Bestimmungen des Beschlusses über die Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds eingehalten werden.

6. Beihilfefähige Kosten

6.1. Art der abgedeckten Schäden

Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Naturkatastrophe bestehen. Wie wird sichergestellt, dass der Schaden ausschließlich auf die Naturkatastrophe zurückzuführen ist? Bitte übermitteln Sie alle relevanten Unterlagen und insbesondere alle vorliegenden offiziellen Berichte.

Bitte geben Sie genau an, welche Art von Schäden abgedeckt sind. Beispiele: Schäden an Maschinen und Anlagen, Schäden an Gebäuden (bitte unterscheiden Sie zwischen kommerziell und privat genutzten Gebäuden), Schäden an Infrastruktur, Schäden an eingetragenen beweglichen Sachen (z. B. Fahrzeugen) und an nicht eingetragenen beweglichen Sachen (z. B. Möbeln), Schäden an Lagerbeständen, unfertigen Erzeugnissen, an Produkten und Waren, Schäden durch Einkommensausfälle oder eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit usw.

Sind bestimmte Arten von Schäden explizit von der Regelung ausgenommen?

6.2. Berechnungsmethode zur Feststellung des Schadens

Bitte gehen Sie ausführlich auf die Berechnungsmethode für jede Art von Schaden ein.

Beispiele:

- Bei Schäden an Maschinen und Anlagen: Methode zur Bestimmung des geänderten Anschaffungswerts;
- Bei Schäden an Lagerbeständen, fertigen Erzeugnissen usw.: auf der Grundlage von Rechnungslegungsunterlagen, die deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Schadenseintritts belegen;

¹¹ Siehe Fußnote 5.

- Bei durch Einkommensausfälle entstandenen Schäden: durchschnittlicher Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Lohnkosten, auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnungen und multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen die Geschäftstätigkeit unterbrochen ist.

Bitte geben Sie an, wie der Schaden pro Empfänger festgestellt werden soll (unabhängiger Sachverständiger, Selbstbewertung des Schadens bis zu einem bestimmten Betrag usw.).

Werden Abschreibungen auf Sachgüter bei der Feststellung der Schäden und der Festlegung der beihilfefähigen Kosten berücksichtigt?

Sollte sich der Schaden nicht reparieren lassen, geben Sie bitte an, unter welchen Voraussetzungen ein Ersatz von der Regelung abgedeckt wird (Kauf neuer Anlagen oder Bau neuer Gebäude und Infrastruktur usw.).

Gelten irgendwelche Einschränkungen (z. B. Mindest- oder Höchstbetrag des Schadens, nur eine Art von Schaden pro Empfänger, Unzulässigkeit bestimmter Kombinationen von Schadensarten usw.)?

Wie kann eine Überkompensation ausgeschlossen werden? Bitte erläutern Sie im Einzelnen den Mechanismus, der gewährleistet, dass maximal 100 % des direkt durch die Naturkatastrophe verursachten Schadens abgedeckt werden (z. B. Abzug von Versicherungsleistungen).

7. Art und Höhe der Beihilfe

Bitte geben Sie an, in welcher Form der Empfänger die Beihilfe erhält. Beispiele: direkter Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung), Zinszuschüsse, Steuervorteile (bitte erläutern: Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub usw.), Ermäßigung von Sozialabgaben (oder aufgeschobene Zahlung der Abgaben), Schuldenerlass, Bürgschaft (u. a. Angaben über das Darlehen oder die Finanztransaktion, die durch die Bürgschaft gedeckt sind, die geforderte Besicherung und das Bürgschaftsentgelt).

Im Falle nicht transparenter Arten der Beihilfe (andere Arten der Beihilfe als direkte Zuschüsse), geben Sie bitte an, wie das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) berechnet wird.

Beschreiben Sie für jedes Beihilfeinstrument genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Beihilfeintensität, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, welche?) automatisch oder ob sie nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

Ist es im Rahmen der Regelung möglich, verschiedene Arten von Beihilfen auszuwählen und/oder miteinander zu kombinieren (ggf. auf der Grundlage bestimmter Kriterien)? Bitte erläutern Sie.

Schreibt die Regelung einen Beihilfehöchstbetrag pro Empfänger vor?

8. Beihilfeintensität und Kumulierung

Die Beihilfeintensität ist als Prozentsatz (Beihilfebetrag geteilt durch beihilfefähige Kosten) auszudrücken. Bitte erläutern Sie mögliche Differenzierungen der Beihilfeintensität (z. B. für versichertes und nicht versichertes Eigentum, für verschiedene Arten beihilfefähiger Kosten, verschiedene Beihilfearten, verschiedene Arten von Schäden und verschiedene Arten von Empfängern).

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen, die zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten für dasselbe Ziel/andere Ziele

dienen, kumuliert werden (mit De-minimis-Beihilfen, Versicherungsleistungen oder Mitteln aus anderen Quellen)?

Bitte erläutern Sie genau, inwiefern die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährte Beihilfe möglicherweise mit anderen Beihilfen oder Ausgleichleistungen aus anderen Quellen kumuliert werden kann.

Ausgleichsleistungen sind auf Ebene jedes einzelnen Empfängers zu berechnen. Die gesamten Ausgleichsleistungen, einschließlich der im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen, der Versicherungsleistungen und sonstiger Unterstützung, dürfen 100 % der Kosten der von der Naturkatastrophe verursachten Schäden nicht überschreiten.

9. Bewilligungsbehörde und Verwaltung der Regelung

Bitte geben Sie die Bewilligungsbehörde an (die je nach Art der Beihilfe eine andere sein kann).

Bitte geben Sie die Ebenen/Behörden an, die für die Verwaltung der Regelung zuständig sind.

Wurden spezielle Gremien zur Verwaltung der Regelung eingerichtet (z. B. regionale Ausschüsse usw.)? Wenn ja, bitte erläutern Sie ihre Zusammensetzung, ihr Mandat, ihre Befugnisse usw.

Bitte erläutern Sie die Grundvoraussetzungen für Beihilfeanträge (Fristen für die Einreichung der Anträge, spezielle Anmeldeformulare usw.).

Welche Nachweise müssen die Empfänger erbringen (Rechnungen, Berichte über die Gebäudeinspektion, Materialbestellungen usw.)? Wer wird das Beweismaterial sammeln und auswerten (unabhängige Sachverständige, spezielle Ausschüsse, Selbstbewertung bei Schäden unter einem bestimmten Höchstbetrag usw.)?

Bitte geben Sie an, welche Behörde für die Beihilfezahlungen zuständig ist. Falls es sich um mehr als eine Behörde handelt, erläutern Sie bitte deren Zusammenwirken und beschreiben Sie insbesondere, wie sichergestellt wird, dass alle Zahlungen identifiziert werden und die Kumulierung nicht zu einer Überkompensation führt.

TEIL II – Anmeldung von Ex-ante-Regelungen für bestimmte Arten von Naturkatastrophen

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit zur Anmeldung einer allgemeinen Rahmenregelung für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die in der Zukunft durch eine oder mehrere bestimmte Arten von Naturkatastrophen entstehen, so dass die im konkreten Einzelfall gewährte Beihilfe dann nicht erneut angemeldet werden muss. Solche Ex-ante-Regelungen können für Naturkatastrophen genehmigt werden, bei denen ein Rückgriff auf die gängige Entscheidungspraxis der Kommission möglich ist (z. B. Erdbeben, Lawinen, Erdbeben und Überschwemmungen). Diese Regelungen sind jedoch mit einer Ex-post-Berichterstattungspflicht verbunden, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, die Kommission über die genaue Anwendung der Regelung beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu informieren.

Im Folgenden wird auf verschiedene Aspekte aus der früheren Entscheidungspraxis der Kommission eingegangen. Diese Elemente sollten in den Anmeldungen von Ex-ante-

Regelungen enthalten sein. Es handelt sich um eine indikative Liste, die an die Besonderheiten jeder einzelnen Regelung angepasst werden kann.

1. Sachverhalt

1.1. Art des Ereignisses/der Ereignisse

Bitte geben Sie genau an, welche Art von Naturkatastrophe(n) von der angemeldeten Regelung abgedeckt ist/sind.

1.2. Anerkennung als „Naturkatastrophe“ durch den Mitgliedstaat

Bitte geben Sie die formalen Kriterien zur Einstufung eines Ereignisses als Naturkatastrophe an (nationale Systeme, Übereinstimmung mit der Definition von „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002¹² des Rates, sonstige?).

Bitte erläutern Sie, welche Entscheidungsebenen beteiligt sind (z. B. Präsidialerlass, Ministerbeschluss, Beschluss regionaler oder lokaler Behörden).

Bitte geben Sie an, welche Art von meteorologischen Daten oder Berichten berücksichtigt werden (z. B. Niederschlag in mm/m², Diagramme, Fotos). Die Daten sollten möglichst vom nationalen Wetterdienst oder einer anderen anerkannten zuständigen Stelle stammen.

Liegt eine Skala zur Einstufung der Schwere von Naturkatastrophen vor, erläutern Sie diese bitte und legen Sie die objektiven Kriterien für die Beurteilung dar.

1.3. Von der Regelung erfasstes Gebiet

Bitte definieren Sie eindeutig das von der Regelung erfasste Gebiet (gesamtes Land, Region). Wie und auf welcher Grundlage wurde dieses Gebiet definiert?

2. Rechtsgrundlage

2.1. Allgemeine Rechtsgrundlage

Bitte geben Sie an, ob eine allgemeine Rechtsgrundlage vorliegt, d. h. ein allgemeines Gesetz über die im Fall von Naturkatastrophen zu ergreifenden Maßnahmen. Bitte legen Sie Kopien der relevanten Unterlagen vor.

2.2. Spezifische Rechtsgrundlage

Bitte geben Sie an, ob eine spezifische Rechtsgrundlage vorliegt, d. h. eine Durchführungsverordnung zu dem allgemeinen Gesetz oder ein detailliertes Programm, das die Methode zur Berechnung der Schäden festlegt, usw.

Bitte geben Sie an, ob die Rechtsgrundlage auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet wurde. Bitte legen Sie Kopien der relevanten Unterlagen vor.

3. Empfänger

3.1. Art der Empfänger

Sofern im Rahmen der Regelung auch Privatpersonen ohne wirtschaftliche Tätigkeit Beihilfen erhalten können, unterscheiden Sie bitte eindeutig die für diese geltenden Voraussetzungen

¹² Siehe Fußnote 5.

von den für Unternehmen oder Privatpersonen mit wirtschaftlicher Tätigkeit geltenden Voraussetzungen. Beihilfen zugunsten von Privatpersonen (z. B. evakuierte Familien) stellen, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

Deckt die Maßnahme auch große Unternehmen, KMU oder Kleinunternehmen ab?

Gelten spezielle Voraussetzungen für KMU oder andere Arten von Empfängern?

3.2. Auswahl der Empfänger

Wie sollen die Empfänger ausgewählt werden (z. B. auf der Grundlage eines Beihilfeantrags, der innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt der Naturkatastrophe einzureichen ist)?

Wie sollen die Empfänger ausgewählt werden, falls die Mittelausstattung unzureichend ist?

3.3. Anzahl der Empfänger

Wenn möglich, geben Sie bitte die geschätzte Zahl der voraussichtlichen Beihilfeempfänger an.

3.4. Von der Regelung erfasste Wirtschaftszweige

Bitte geben Sie im Einzelnen an, auf welche Wirtschaftszweige sich die Regelung erstreckt (Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen, nur in bestimmten oder gerade nicht in bestimmten Wirtschaftszweigen?).

Bitte geben Sie an, ob die Regelung angesichts der besonderen Vorschriften für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor und für Betriebe des Sektors Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von Anhang I AEUV fallen, auch diese beiden Wirtschaftszweige abdeckt oder aber eine separate Regelung für einen oder beide dieser Sektoren bei der Kommission angemeldet wurde oder angemeldet werden soll.

Falls bestimmte Wirtschaftsbereiche ausgenommen sind, ist dafür eine sektorspezifische Regelung geplant?

4. Laufzeit

Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Naturkatastrophe bestehen. Dies ist einfacher nachzuweisen, wenn die Beihilfe innerhalb eines „angemessenen“ Zeitraums nach Eintritt der Naturkatastrophe angemeldet wird¹³.

Bis wann dürfen Empfänger einen Antrag auf Ausgleichsleistungen für die durch die bestimmte Naturkatastrophe verursachten Schäden stellen?

Bis wann können Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährt werden? Bitte beachten Sie, dass die Kommission nur Regelungen mit beschränkter Laufzeit genehmigt¹⁴.

¹³ Z. B. genehmigt die Kommission bei Beihilfen für die Landwirtschaft in Ermangelung eines speziellen Rechtfertigungsgrundes keine Beihilfevorhaben, die mehr als drei Jahre nach Eintritt des Ereignisses vorgeschlagen werden (siehe Randnummer 119 der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013); Beihilfemaßnahmen im Fischerei- und Aquakultursektor müssen der Kommission innerhalb eines Jahres nach dem betreffenden Ereignis gemeldet werden (Randnummer 4.4 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor).

¹⁴ Bis zu sechs Jahre für Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe und andere Wirtschaftszweige (vgl. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags in ihrer geänderten Fassung (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)

Bis wann können die Empfänger Beihilfezahlungen erhalten, die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährt wurden?¹⁵

5. Mittelausstattung und Finanzierung

Wenn möglich, geben Sie bitte eine indikative Obergrenze für die Gesamtmittelausstattung sowie für die Mittelausstattung pro Art des Empfängers, pro Schadensart oder pro Beihilfeinstrument an.

Gilt pro Empfänger ein Beihilfehöchstbetrag?

Ist gewährleistet, dass alle Antragsteller eine Beihilfe erhalten? Wenn nicht, was sind die Kriterien für die Gewährung der Beihilfe, falls die Zahl der Anträge das Budget übersteigt (chronologische Abfolge der Antragstellung, proportionale Reduzierung des Beihilfebetrags pro Empfänger zur Berücksichtigung neuer Antragsteller, sonstige)?

Wie wird die Beihilfe finanziert? Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Gemeinde finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar.

Ist eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds/dem Kohäsionsfonds vorgesehen?

Wenn ja, bitte bestätigen Sie, dass die für diese Fonds geltenden Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates („Strukturfondsverordnung“) eingehalten werden.

Ist eine Kofinanzierung aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union vorgesehen?

Wenn ja, bitte bestätigen Sie, dass die für diesen Fonds geltenden Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002¹⁶ des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union sowie die Bestimmungen des Beschlusses über die Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds eingehalten werden.

6. Beihilfefähige Kosten

6.1. Art der abgedeckten Schäden

Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Naturkatastrophe bestehen. Wie wird sichergestellt, dass der Schaden ausschließlich auf die Naturkatastrophe zurückzuführen ist? Bitte übermitteln Sie alle relevanten Unterlagen und insbesondere alle vorliegenden offiziellen Berichte.

Bitte geben Sie genau an, welche Art von Schäden von der angemeldeten Regelung abgedeckt sind. Beispiele: Schäden an Maschinen und Anlagen, Schäden an Gebäuden (bitte unterscheiden Sie zwischen kommerziell und privat genutzten Gebäuden), Schäden an Infrastruktur, Schäden an eingetragenen beweglichen Sachen (z. B. Fahrzeugen) und an nicht eingetragenen beweglichen Sachen (z. B. Möbeln), Schäden an Lagerbeständen, unfertigen Erzeugnissen, an Produkten und Waren, Schäden durch Einkommensausfälle oder eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit usw.

und Randnummer 7.2 von Teil I des Standardformulars für die Anmeldung staatlicher Beihilfen, das dieser Verordnung als Anhang beigelegt ist); bis zu sieben Jahre für Beihilfen zugunsten des Agrarsektors (im Einklang mit Abschnitt VIII.B der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013).

¹⁵ Z. B. bei Beihilfen für die Landwirtschaft genehmigt die Kommission in Ermangelung eines speziellen Rechtfertigungsgrundes keine Beihilfen, die mehr als vier Jahre nach Schadenseintritt ausgezahlt werden sollen (siehe Abschnitt V.B.1 der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013).

¹⁶ Siehe Fußnote 5.

Sind bestimmte Arten von Schäden explizit von der Regelung ausgenommen?

6.2. Berechnungsmethode zur Feststellung des Schadens

Bitte gehen Sie ausführlich auf die Berechnungsmethode für jede Art von Schaden ein.

Beispiele:

- Bei Schäden an Maschinen und Anlagen: Methode zur Bestimmung des geänderten Anschaffungswerts;
- Bei Schäden an Lagerbeständen, fertigen Erzeugnissen usw.: Berechnung auf der Grundlage von Rechnungslegungsunterlagen, die deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Schadenseintritts belegen;
- Bei durch Einkommensausfälle entstandenen Schäden: durchschnittlicher Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Lohnkosten, auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnungen und multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen die Geschäftstätigkeit unterbrochen ist.

Bitte geben Sie an, wie der Schaden pro Empfänger festgestellt werden soll (unabhängiger Sachverständiger, Selbstbewertung des Schadens bis zu einem bestimmten Betrag usw.).

Werden Abschreibungen auf Sachgüter bei der Feststellung der Schäden und der Festlegung der beihilfefähigen Kosten berücksichtigt?

Sollte sich der Schaden nicht reparieren lassen, geben Sie bitte an, unter welchen Voraussetzungen ein Ersatz von der Regelung abgedeckt wird (Kauf neuer Anlagen oder Bau neuer Gebäude und Infrastruktur usw.).

Gelten irgendwelche Einschränkungen (z. B. Mindest- oder Höchstbetrag des Schadens, nur eine Art von Schaden pro Empfänger, Unzulässigkeit bestimmter Kombinationen von Schadensarten usw.)?

Wie kann eine Überkompensation ausgeschlossen werden? Bitte erläutern Sie im Einzelnen den Mechanismus, der gewährleistet, dass maximal 100 % des direkt durch die Naturkatastrophe verursachten Schadens abgedeckt werden (z. B. Abzug von Versicherungsleistungen).

7. Art und Höhe der Beihilfe

Bitte geben Sie an, in welcher Form der Empfänger die Beihilfe erhält. Beispiele: direkter Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung), Zinszuschüsse, Steuervorteile (bitte erläutern: Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub usw.), Ermäßigung von Sozialabgaben (oder aufgeschobene Zahlung der Abgaben), Schuldenerlass, Bürgschaft (u. a. Angaben über das Darlehen oder die Finanztransaktion, die durch die Bürgschaft gedeckt sind, die geforderte Besicherung und das Bürgschaftsentgelt).

Im Falle nicht transparenter Arten der Beihilfe (andere Arten der Beihilfe als direkte Zuschüsse), geben Sie bitte an, wie das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) berechnet wird.

Beschreiben Sie für jede Art der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Beihilfeintensität, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, welche?) automatisch oder ob sie nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

Ist es im Rahmen der Regelung möglich, verschiedene Arten von Beihilfen auszuwählen und/oder miteinander zu kombinieren (ggf. auf der Grundlage bestimmter Kriterien)? Bitte erläutern Sie.

Schreibt die Regelung einen Beihilfemaximalbetrag pro Empfänger vor?

8. Beihilfeintensität und Kumulierung

Die Beihilfeintensität ist als Prozentsatz (Beihilfebetrags geteilt durch beihilfefähige Kosten) auszudrücken. Bitte erläutern Sie mögliche Differenzierungen der Beihilfeintensität (z. B. für versichertes und nicht versichertes Eigentum, für verschiedene Arten beihilfefähiger Kosten, verschiedene Beihilfearten, verschiedene Arten von Schäden und verschiedene Arten von Empfängern).

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen, die zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten für dasselbe Ziel/andere Ziele dienen, kumuliert werden (mit De-minimis-Beihilfen, Versicherungsleistungen oder Mitteln aus anderen Quellen)?

Bitte erläutern Sie genau, inwiefern die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährte Beihilfe möglicherweise mit anderen Beihilfen oder Ausgleichleistungen aus anderen Quellen kumuliert werden kann.

Ausgleichsleistungen sind auf Ebene jedes einzelnen Empfängers zu berechnen. Die gesamten Ausgleichsleistungen, einschließlich der im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen, der Versicherungsleistungen und sonstiger Unterstützung, dürfen 100 % der Kosten der von der Naturkatastrophe verursachten Schäden nicht überschreiten.

9. Bewilligungsbehörde und Verwaltung der Regelung

Bitte geben Sie die Bewilligungsbehörde an (die je nach Art der Beihilfe eine andere sein kann).

Bitte geben Sie die Ebenen/Behörden an, die für die Verwaltung der Regelung zuständig sind.

Wurden spezielle Gremien zur Verwaltung der Regelung eingerichtet (z. B. regionale Ausschüsse usw.)? Wenn ja, bitte erläutern Sie ihre Zusammensetzung, ihr Mandat, ihre Befugnisse usw.

Bitte erläutern Sie die Grundvoraussetzungen für Beihilfeanträge.

Welche Nachweise müssen die Empfänger erbringen (Rechnungen, Berichte über die Gebäudeinspektion, Materialbestellungen usw.)? Wer wird das Beweismaterial sammeln und auswerten (unabhängige Sachverständige, spezielle Ausschüsse, Selbstbewertung bei Schäden unter einem bestimmten Höchstbetrag usw.)?

Bitte geben Sie an, welche Behörde für die Beihilfezahlungen zuständig ist. Falls es sich um mehr als eine Behörde handelt, erläutern Sie bitte deren Zusammenwirken und beschreiben Sie insbesondere, wie sichergestellt wird, dass alle Zahlungen identifiziert werden und die Kumulierung nicht zu einer Überkompensation führt.

10. Ereignisbezogene Ex-post-Berichterstattung

Bitte erläutern Sie, wie der Mitgliedstaat der Kommission nach dem Eintritt einer bestimmten Naturkatastrophe Informationen im Rahmen der Ex-post-Berichterstattung übermitteln wird und geben Sie den vorgesehenen Zeitplan für die Berichterstattung an (z. B. Fakten über die

bestimmte Naturkatastrophe, detailliertere Informationen zu den Empfängern, Ausmaß der Schäden und geplante Beihilfe).

TEIL III – Ereignisbezogene Ex-post-Berichterstattung zur Überwachung von Beihilfen im Rahmen einer Ex-ante-Regelung

In diesem Teil der Checkliste wird auf die Informationen eingegangen, die der Kommission im Zuge der ereignisbezogenen Ex-post-Berichterstattung über Beihilfen für eine bestimmte Naturkatastrophe übermittelt werden müssen, die im Rahmen einer Ex-ante-Regelung gewährt wurden¹⁷. Die Mitgliedstaaten sollten Argumente vorbringen, die darlegen, dass das Ereignis der Kategorie von Naturkatastrophen zuzuordnen ist, die im Rahmen der Ex-ante-Regelung genehmigt wurde.

Die Beihilfe kann rechtmäßig gewährt und sofort ausgezahlt werden, da die Kommission die Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ex-ante-Regelung gebilligt hat. Sollte im Rahmen der Berichterstattung (sowohl nach Teil III dieser Checkliste als auch nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission) oder aufgrund von Informationen aus anderen Quellen darauf zu schließen sein, dass die Voraussetzungen der Ex-ante-Regelung nicht eingehalten wurden und die Beihilfe somit rechtswidrig ist, wird die Kommission diese Informationen umgehend im Hinblick auf eine mögliche Rückforderung nach Artikel 10 und 16 der Verfahrensordnung prüfen¹⁸.

1. Sachverhalt

1.1. Art des Ereignisses

Bitte machen Sie genaue Angaben zu der bestimmten Naturkatastrophe. Sollte es sich um eine Reihe von Ereignissen handeln, beschreiben Sie bitte ausführlich den Zusammenhang zwischen ihnen (z. B. extrem starke Regenfälle haben zu einem erhöhten Flusswasserpegel geführt; der erhöhte Flusswasserpegel hatte Überschwemmungen zur Folge, die wiederum Erdbeben verursacht haben usw.).

Wann hat die Naturkatastrophe stattgefunden?

1.2. Von der Regelung erfasstes Gebiet

Bitte definieren Sie eindeutig das von der Regelung erfasste Gebiet (gesamtes Land, Region). Wie und auf welcher Grundlage wurde dieses Gebiet definiert?

Bitte übermitteln Sie eine umfassende Liste der betroffenen Regionen oder Gemeinden, möglichst unter Verwendung der Klassifikation der Fördergebietskarten (NUTS-2- und NUTS-3-Ebene).

Folgende Informationen wären hilfreich: betroffene Bevölkerung (auch als Anteil an der Gesamtbevölkerung des betroffenen Landes/der betroffenen Gegend), wirtschaftliche

¹⁷ Diese Bestimmungen über die Berichterstattung sind von den allgemeinen Berichterstattungspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zu unterscheiden, da sie einem anderen Zweck dienen (d. h. Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen der Ex-ante-Regelung ggü. jährliche Berichterstattung über die Ausgaben).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Bedeutung der betroffenen Region(en) für das BIP des Landes, Landkarten, die die Lage der betroffenen Gebiete veranschaulichen.

Handelt es sich um eine grenzübergreifende Naturkatastrophe (d. h. ist sie auch von benachbarten Ländern zur Naturkatastrophe erklärt worden)?

1.3. Ausmaß der Schäden

Bitte geben Sie das Ausmaß der von der Naturkatastrophe verursachten Schäden an. Wie und auf welcher Grundlage wurde dieses Ausmaß definiert?

2. Rechtsgrundlage

Bitte geben Sie an, ob zusätzlich zu den bei der Anmeldung der Ex-ante-Regelung angegebenen Rechtsgrundlagen noch weitere Rechtsgrundlagen verabschiedet wurden. Bitte erläutern Sie Überschneidungen/Unterschiede im Hinblick auf die Ex-ante-Regelung.

3. Empfänger

Bitte geben Sie an, ob die in der Anmeldung der Ex-ante-Regelung genannten Voraussetzungen für die Empfänger geändert wurden oder ob noch weitere Voraussetzungen hinzugekommen sind.

Bitte geben Sie die Anzahl jeder Art von Empfängern in jedem betroffenen Gebiet an (z. B. in Region A: 10 große Unternehmen, 15 KMU und 20 Kleinstunternehmen) oder übermitteln Sie eine vollständige Liste der Beihilfeempfänger.

4. Laufzeit

Bis wann dürfen die Empfänger einen Antrag auf Ausgleichsleistungen für die durch die bestimmte Naturkatastrophe verursachten Schäden stellen?

Bis wann können Beihilfen zum Ausgleich der durch die Naturkatastrophe entstandenen Schäden an die Empfänger ausgezahlt werden?

Wenn eine Auszahlung in Tranchen vorgesehen ist, bitte legen Sie einen Zeitplan und Informationen über die Mittelausstattung per Tranche vor.

5. Mittelausstattung

Bitte geben Sie genau an, wie hoch die Gesamtmittelausstattung der Regelung ist, die zum Ausgleich der Schäden infolge der bestimmten Naturkatastrophe dient, die Gegenstand des Berichts ist.
